

## **Kölner Edikt vom 03. Dezember 1795**

### **Keine Chance dem Feuer – alle man anpacken!**

HASTK, Best. 14, A6, fol. 181., [Digitalisat](#)

Laufende Nummer im [Verzeichnis von 1899](#): 3205

Arbeitstranskription von Rebekka Höfer und Marina Lenz

---

*Freiheit. Gleichheit. Verbrüderung*

*Auszug aus den Protokollen der Berathschlagungen der Zentralverwaltung des Landes zwischen Maas und Rhein, in der Sitzung vom 6ten Frimaire, wobei zugegen waren die Bürger Simeon, Präsident, Lassauh, Delunon, Blanchard, Dupont, Dupré, Krey, und der Nationalagent Caselli.*

*Ueberzeugt, dass alle Feuerbrünste durch die Unvorsichtigkeit und üble Aufsicht der Individuen, oder durch die Sorglosigkeit der Polizey entstehen, entschlossen denselben so viel als möglich vorzubeugen, oder, wenn unglücklicher Weise eine ausbrechen sollte, ihr Fortschritte zu hemmen, beschließt die Zentralverwaltung des Landes zwischen Maas und Rhein, nach Anhörung der Polizey- und allgemeinen Sicherheits-Bureau, und nach vorläufiger Benehmung des Nationalagenten*

*Art. 1.*

*Binnen 24 Stunden nach Verkündigung des gegenwärtigen Beschlusses, sollen die Mairs und Munizipial-Beamten der Gemeinden Hausuntersuchungen anstellen, um sich zu versichern;*

- 1.) Ob die Rauchfänge in gutem Stande, gehörig gefegt, und nicht mit Zimmer-Gehölze durchkreuzt seyen;*
- 2.) Ob die Bäckereien nicht zu nahe an den Wohnungen oder solchen Gebäuden seyen, worinn brennbare Materien aufbewahrt werden. Alle Bäckereien, die von nun an auf dem Lande erbauet werden, sollen 60 Schuhe von gedachten Gebäuden entfernt seyn.*
- 3.) Ob in jedem Hause eine Laterne sey; und denjenigen, die noch keine haben, soll auferlegt werden, sich deren anzuschaffen.*

Art. 2.

*Wer auf den Strassen Toback raucht, oder öffentlich Feuer trägt; und wer überwiesen wird, daß er in Scheunen, Speichern, Ställen, oder an einem anderen brennbare Materie enthaltenden Orte mit einer Lampe, Licht oder angesteckten Tobackpfeife gewesen sey, soll eine wenigsten auf 50 Livres sich belaufende Geldbuße erlegen, davon der Angeber den Drittentheil bekommt, die anderen Zweidrittheile aber in eine Kasse gelegt werden, um als eine Entschädigung unter diejenigen, die von ungefehr durch eine Feuersbrunst gelitten haben, vertheilt zu werden. In diesem Falle sind Aeltern für ihre Kinder, und Herren für ihre Dienstboten verantwortlich.*

Art. 3.

*Um einer ausgebrochenen Feuersbrunst Einhalt zu thun, sollen Niederlagen von den zur Löschung des Feuers nöthigen Werkzeugen, als Leitern, Brandbüdden, Eimern, Sprizgen, in den Gemeinden, wo noch keine sind, errichtet werden; und um Verwirrungen und Diebereien, die öfters noch gefährlicher als die Feuersbrunst selbst sind, zu verhüten, sollen Anordnungen gemacht werden, damit jeder Einwohner sich unverzüglich an dem ihm ein für allemal angewiesenen Posten einfinde, so daß die einen für die Herbeischaffung des Wassers sorgen, und die anderen darauf wachen, daß während der Löschung das Eigenthum der Einwohner soviel als möglich unverletzt erhalten werde.*

Art. 4.

*In den Gemeinden, wo noch keine Nachtwächter angestellt sind, sollen ein oder zween Männer dazu ernannt werden, die zu jeder Stunde in der Gemeinde herumgehen, und Lärm machen, sobald sie Feuer gewahr werden, worauf sich ein jeder Einwohner mit einem mit seinem Namen bezeichneten Eimer an den Ort, wo das Wasser geschöpft wird, zu begeben hat. Die nemlichen Wächter sollen zur Nachtszeit jede ihnen verdächtig scheinende oder fremde Person anhalten; und jeder Einwohner ist verbunden, ihnen zu diesen Behufe mit Macht beizustehen.*

Art. 5.

*Gegenwärtiger Beschluss verhindert in keinem Stücke die Vollziehung der von den Gemeinden in Ansehung der Feuersgefahr bis hieher genommenen Maaßregeln.*

Art. 6.

*Von diesem Beschlusse sollen an die fünf Bezirks-Verwaltungen Abschriften gesendet, durch diese den Kantonsverwaltern mitgetheilt, welche letztere selbige den unter ihnen stehenden Munizipalitäten zukommen lassen werden, damit die so*

Stadt im Umbruch Kölner Quellen in der französischen Zeit (1794–1815) – neue Zugänge  
Arbeitstranskription

*viel als möglich verkündiget, und ohne Verzug in Ausübung gebracht werden. Die Nationalagenten geben von der genauen Befolgung dieses Beschlusses den Oberagenten Nachricht.*

*Unterzeichnet wie oben, und mit dem Siegel der Zentralverwaltung versiegelt.*

*Für die Ausfertigung (unterz.) Dupont, Vice Präsident.*

*Beumer, General-Sekretär.*

*Eingetragen in die Protokolle der bönnischen Bezirksverwaltung, um auf die gewöhnliche Weise verkündet zu werden. Bonn, am 12ten Frimaire, 4ten Jahres der französischen Republik. (3. Dezember 1795)*

*Gerolt.*

*Windeck, Sekretär.*